

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Verordnung vom 18.12.1838 publ. 22.12.1838

der Stadt ist zugleich ohne Ausnahme, sowohl an den Markt- als allen anderen Tagen, verboten.

Das, die näheren Bestimmungen enthaltende Reglement ist vor den Kirchen der Stadt und der benachbarten Kirchspiele angeschlagen, auch auf dem Rathhause zur Einsicht niedergelegt.

45) Regierungs-Bekanntmachung v.
18. Dec., publ. den 22. Dec. 1838.

betr. das gerichtliche Verfahren bei Beiforderung ärztlichen Honorars.

Die Bekanntmachung der Regierung vom 7. Febr. 1837, betreffend das Verfahren bei gerichtlicher Beiforderung ärztlichen Honorars, wird auf den Antrag des Collegii medici mit Höchster Landesherrlicher Auctorisation vom 17. Novbr. 1838, hiemitteltst dahin modificirt und abgeändert, daß den Klagen auf Bezahlung ärztlichen Honorars die amtliche Festsetzung der Ansätze innerhalb der den Medicinal-Personen vorgeschriebenen Taxe, nicht nothwendig soll vorhergehen müssen, vielmehr eine solche Klage von den Gerichten, auch ohne deren sofortige Beilegung soll angenommen werden und deren Beibringung erst nöthig ist, wenn von dem Beklagten die Rechnung bei der Einlassung, als nach der Taxe zu hoch angesetzt, bestritten wird.